

# Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

## Nr. 7.

**Inhalt:** Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechen zwischen Deutschland und gewissen britischen Protektoraten. S. 152. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 17. August 1911 unterzeichneten Vertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechen zwischen Deutschland und gewissen britischen Protektoraten. S. 152. — Bekanntmachung über die Eintragung des Orens in die Verzeichnisse der Schiffen. S. 157.

(Nr. 4013.) Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechen zwischen Deutschland und gewissen britischen Protektoraten. Vom 17. August 1911.

### Vertrag

zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechen zwischen Deutschland und gewissen britischen Protektoraten.

Vom 17. August 1911.

### Treaty

between the German Empire and Great Britain relating to the reciprocal extradition of criminals between Germany and certain British Protectorates.

August 17th 1911.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der Britischen überseeischen Lande, Kaiser von Indien, haben es für zweckmäßig befunden, die Auslieferung der flüchtigen Verbrecher zwischen Deutschland und gewissen britischen Protektoraten durch einen Vertrag zu regeln und haben Allerhöchst-

Reichs-Gesetzl. 1912.

His Majesty the German Emperor, King of Prussia, in the name of the German Empire, and His Majesty the King of the United Kingdom of Great Britain and Ireland and of the British Dominions beyond the Seas, Emperor of India, considering it advisable to regulate by a Treaty the extradition of fugitive criminals between Germany and certain British Protectorates, have appointed

24

Ausgegeben zu Berlin den 29. Januar 1912.